

# Newsletter der Inlandbanken

**MIGROS**BANK

**RAIFFEISEN**

Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Union des Banques Cantionales Suisses  
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

VSRB VA ABRS



28. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Sondersession des Nationalrats vom 29.-30. Oktober 2020 wird das **Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus** («COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz») behandelt. Die Inlandbanken begrüssen, dass die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt und somit Rechtssicherheit geschaffen wird. Als problematisch erachten sie jedoch die Anträge, welche ein Festschreiben des Nullzinses für COVID-19-Kredite sowie eine Verlängerung der Rückzahlungsfristen fordern. Die Inlandbanken lehnen diese Anträge, die der ursprünglichen Übereinkunft zwischen dem Bund und den Banken widersprechen, ab und schlagen weitere punktuelle Anpassungen vor. Lesen Sie im vorliegenden Newsletter zur Sondersession weshalb. Wir wünschen Ihnen gute Lektüre und eine erfolgreiche Session.

Freundliche Grüsse

Dr. Hilmar Gernet, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Dr. Jürg de Spindler, Verband Schweizer Regionalbanken

Dr. Adrian Steiner, Verband Schweizerischer Kantonalbanken

## [Geschäft 20.075](#) **Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. September 2020 die Botschaft zum neuen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz verabschiedet.

Die Inlandbanken stehen voll und ganz hinter dem Kreditprogramm zur Gewährung von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen. Sie sind sich ihrer tragenden Rolle für eine funktionierende Wirtschaft bewusst und nehmen diese Verantwortung auch in der aktuellen herausfordernden Zeit wahr. Entsprechend begrüssen die Inlandbanken, dass die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt und somit Rechtssicherheit geschaffen wird.

Die Inlandbanken sehen bei folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

1. Keine Verlängerung des Nullzinses für COVID-19-Kredite (Art. 4 Abs. 2 E-SBÜG): Die WAK-N beantragt mit 13 zu 12 Stimmen, dass im Gesetz ein Zinssatz von 0 Prozent während acht Jahren für Kredite bis 500'000 Franken sowie ein Zinssatz von 0.5 Prozent für Kredite bis 20 Millionen Franken festgeschrieben werden. Die geltende Regelung sieht hingegen vor, dass der Bundesrat den Zinssatz

an die Marktentwicklungen anpassen kann. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Zinsumfeld über die Laufzeit der COVID-19-Kredite verändern kann. Solange sich die Schweizer Wirtschaft in einer rezessiven Phase befindet, wird sich das Zinsumfeld nicht massgeblich verändern. Sollte die Wirtschaft hingegen anziehen, wäre es aus Sicht des Bundesrats erwünscht, dass die Unternehmen die verbürgten Kredite rasch möglichst zurückzahlen. Wäre der Zins aber fixiert, könnte der Bundesrat keine Anpassungen vornehmen und die Unternehmen hätten keinen Anreiz den Kredit zurückzuzahlen. Dieser Zustand würde unter anderem zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen KMU führen, die keinen COVID-19-Kredit beantragt haben. **Aus diesen Gründen empfehlen die Inlandbanken, den Mehrheitsantrag abzulehnen und der Minderheit zuzustimmen.**

2. Rückzahlungsfrist nicht anpassen (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 E-SBüG): Die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist zur Rückzahlung der verbürgten COVID-19-Kredite beläuft sich auf fünf Jahre, in Härtefällen kann diese auf höchstens zehn Jahre verlängert werden. Die WAK-N beantragt mit 13 zu 12 Stimmen, die Amortisationsdauer auf acht Jahre zu verlängern, in Härtefällen auf zehn Jahre. Es sollte davon abgesehen werden, im Nachhinein die Spielregeln des Kreditprogramms zu ändern und damit Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Aus diesem Grund sollte auf eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist verzichtet werden. **Aus diesen Gründen empfehlen die Inlandbanken, den Mehrheitsantrag abzulehnen und der Minderheit I zuzustimmen.**

3. Im Rahmen der weiteren parlamentarischen Behandlung sind zusätzlich folgende punktuelle Anpassungen nötig:

Keine nachträglichen Überwachungspflichten (Art. 2 Abs. 3 E-SBüG): Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte explizit klargestellt werden, dass die Banken nicht verpflichtet sind, die gesetzeskonforme Verwendung der Kreditmittel zu überwachen. Das Gesetz sieht bereits ein umfangreiches Dispositiv zur Missbrauchsbekämpfung vor.

Umstrukturierungen von Kreditnehmenden sollen möglich sein (Art. 2 Abs. 4 E-SBüG): Es braucht im Gesetz weitere Präzisierungen, wie mit Umstrukturierungen von Kreditnehmenden während der Laufzeit eines COVID-19-Kredits umgegangen wird. Die aktuelle Formulierung lässt zu viel Spielraum für Interpretationen offen, ist lückenhaft und löst Rechtsunsicherheit für die Betroffenen aus.